

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Filmkulturerbe</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>M.A.</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2015/16		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0 (siehe statist. Daten)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016 - 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Bettina Kutzer
Akkreditierungsbericht vom	03.02.2022

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick.....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs.....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
<b>III Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>30</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	30
2 Rechtliche Grundlagen .....	30
3 Gutachtergremium .....	30
<b>IV Datenblatt .....</b>	<b>31</b>
1 Erläuterung (Zitat aus dem Selbstevaluationsbericht der Hochschule).....	31
2 Daten zum Studiengang .....	31
3 Daten zur Akkreditierung .....	32
<b>V Glossar .....</b>	<b>33</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der interdisziplinäre Masterstudiengang Filmkulturerbe befasst sich mit der Überlieferung von Filmen und mit ihrer Vermittlungsleistung als zentraler Kunstform des 20. Jahrhunderts und wichtiger Basis der heutigen digitalen Medien- bzw. gesellschaftlichen Erinnerungskultur.

Der Masterstudiengang Filmkulturerbe ist neben dem Masterstudiengang Medienwissenschaft und dem Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur einer von drei wissenschaftlichen Studiengängen an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Das Vollzeit- und Präsenzstudium ist sowohl wissenschafts- als auch praxisorientiert. Es soll einen Überblick über alle Facetten des Filmerbes verschaffen und setzt einzelne Schwerpunkte im Bereich der Erinnerungskultur, des Kuratierens und der Wiederverwendung von Archivmaterial. Zudem besteht ein Lehrendenaustausch mit dem Studienschwerpunkt Restaurierung von audiovisuellem und fotografischem Kulturgut der HTW Berlin. Projekte der Lehrforschung umfassen beispielsweise den Aufbau einer studiengang-internen internationalen Datenbank der Filmerbeinstitutionen, die Rekonstruktion von verschollenen Filmtrailern der Stummfilmzeit oder Beiträge zum Weblog Memento Movie. Rund um das Studium gibt es eine Reihe von ergänzenden Veranstaltungen: Filmreihen, Gastvorträge, Summer Schools.

Als Arbeitgeber in Frage kommen neben den klassischen Filmerbe-Institutionen sowie allen Arten von Archiven, Museen und Bibliotheken auch Firmen mit eigenen audiovisuellen Sammlungen, das Fernsehen, Kinos, Festivals, Internet-Plattformen, Verlage, Produktionsfirmen oder kulturelle bzw. kulturpolitische Organisationen. Tätigkeitsfelder umfassen klassische archivarische Aufgaben, Leitungs- und Managementfunktionen, die Öffentlichkeitsarbeit, pädagogische Vermittlungsarbeit, das Kuratieren und Editieren in unterschiedlichen Umfeldern sowie Archive Research and Producing.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die aktuelle Modulstruktur des Curriculums ist gut durchdacht und sinnvoll zusammengestellt, indem sie sowohl kultur- und filmhistorische Grundlagen sowie wissenschaftliche und künstlerische Methoden als auch praktisch materialorientierte und an der Arbeitspraxis von Einrichtungen zur Bewahrung und Vermittlung des Filmkulturerbes orientierte Module enthält. Das Studienkonzept basiert auf der institutionell verankerten Zusammenarbeit mit dem Filmmuseum Potsdam, das in seinem Haus Kinoarbeit, Programm-Kuratierung, wechselnde Ausstellungen sowie die umfangreiche Archivsammlung vereint. Durch die Doppelfunktion der Leitung des Studienganges sowie des Filmmuseums in Personalunion ist die Zusammenführung von Lehre und Praxis klar verankert. Insgesamt zeichnet sich der Studienaufbau durch ein klar begrenztes Fach- und Absolventenprofil aus. Die Studierenden werden auf die spezifischen Erfordernisse von Filmmuseen und -archiven, von Filmfestivals und Programmkinos, von medienpädagogischen Einrichtungen sowie im weiteren Feld von Kultur-, Kunst- und Bildungseinrichtungen vorbereitet.

Neben den erwähnten Praxisfeldern bietet der Studiengang auch eine gute Basis für ein Promotionsvorhaben bzw. den professionellen Einstieg in eine wissenschaftliche Tätigkeit, sowohl mit filmhistorischen als auch mit archivwissenschaftlichen oder medienpädagogischen Themen.

Die Raum- und Sachausstattung ist angemessen, es wäre jedoch empfehlenswert, wenn die Studierenden auch explizit für sie ausgewiesene Arbeitsräume innerhalb der Filmuniversität nutzen könnten.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung eines grundständigen Bachelorstudiums 300 ECTS-Punkte erworben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Der konsekutive Masterstudiengang schließt mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ab, die belegen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, ein film-, medien- oder kulturwissenschaftliches Thema innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisbezogener Reflexion zu bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Studium werden in der Fachspezifischen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF geregelt. Voraussetzung für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein vergleichbarer Abschluss in der Regel in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach oder in einem der folgenden Studiengänge: Konservierung und Restaurierung von audiovisuellem Kulturgut, Medienmanagement, Medieninformatik. Weitere Nachweise sollen

Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem besonderen Profil des Studiengangs sowie mit dem angestrebten Beruf geben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Filmkulturerbe wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.).

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung von 2018 verwendet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul umfasst weniger als 5 ECTS-Punkte. Kein Modul erstreckt sich über mehr als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-Punkten und Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (Prüfungsleistung), Verwendbarkeit, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die Modulverantwortlichkeit.

Eine Modulbeschreibung zur Masterarbeit liegt nicht vor. Das ist damit begründet, dass gemäß Hochschulprüfungsverordnung (HSPV), Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, § 7, Abs.1, Satz 1, Abschlussarbeiten kein Modul sind:

*(1) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit), die selbst kein Modul ist, obligatorisch. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. Die*

*Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungsumfang in künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg bis zu 20 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und bis zu 40 Leistungspunkte für die Masterarbeit betragen. [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/hspv\\_2015#7](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/hspv_2015#7)*

Die Masterarbeit ist in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Filmuniversität, § 6 näher beschrieben.

Gemäß Auskunft der Studierendenverwaltung der Hochschule erhalten die Studierenden als Anlage zum Zeugnis neben dem Diploma Supplement und dem Transcript of Records eine Abschlussnotenstatistik (Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 9 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für ein Studienjahr sind in der Regel Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten zu erbringen. Im Masterstudiengang werden 120 ECTS-Punkte erworben, insgesamt werden zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 28 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 24 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF festgelegt und entspricht der Lissabon-Konvention. Der gleiche Paragraph regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten bis zu 50 Prozent auf das Studium gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Projektmodul „Praxis des Filmerbes“ im dritten Semester absolvieren die Studierenden in filmkulturellen Institutionen. Art und Umfang der gegenseitigen Leistungen sind in Kooperationsverträgen geregelt, die Praxispartner sind auf der Website dargestellt. An jeder dieser Institutionen gibt es eine Ansprechperson für die Durchführung der Praxissemester, die sich im zweiten Semester im Rahmen einer Ringvorlesung den Studierenden vorstellt. Das Studiendekanat ist mit diesen Personen in regelmäßigem Austausch, auch um die Kooperation zu evaluieren und evtl. anzupassen. Die Studierenden klären vor Antritt des Projektsemesters mit der Ansprechperson die individuellen Bedingungen des Projektes und kommunizieren dies auch dem Studiendekanat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium zeigte sich überrascht, dass die rechnerisch verfügbaren 10 Plätze im Jahr für den Studiengang bislang nicht ausgeschöpft wurden, und thematisierte dies mit der Studiengangsleitung, aber auch mit der Hochschulleitung. Dabei herrschte Einigkeit darüber, dass es sicherlich wünschenswert wäre, wenn sich der Studiengang innerhalb und außerhalb der Filmuniversität in den entsprechenden filmwissenschaftlichen, filmkulturellen und Filmerbe-Kreisen um mehr Sichtbarkeit bemühen könnte.

Ebenfalls diskutiert wurde der Übergang zwischen den ersten beiden, dicht mit Modulen gefüllten Semestern und dem darauffolgenden, frei zu wählenden und individuell in den verschiedenen Partnerinstitutionen zu absolvierendem Praxismodul im 3. Semester sowie dem ausschließlich der Masterarbeit gewidmeten 4. Semester. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass es sich um ein plausibles Konzept handelt, das sich in der Praxis bewährt hat. Hierzu trägt auch der deutlich gewordene enge Austausch zwischen den Studierenden und den Lehrenden bei sowie die Tatsache, dass regelmäßige Beratungsgespräche über den Studienverlauf geführt werden.

Mit Bezug auf die Raumsituation wurde der Wunsch der Studierenden nach einem dezidiert eigenen studentischen Arbeitsraum sowie nach längeren Öffnungszeiten der Bibliothek besprochen.

Mit Bezug auf die Internationalität des Studiengangs konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die merkliche Binnenorientierung des Studiengangs auf das deutsche Filmkulturerbe und dessen Institutionen von den Studierenden als positive Selbstbeschränkung wahrgenommen wird; der Hochschule wurde in diesem Zusammenhang geraten, dass sie dennoch die Option, einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust durchzuführen, noch stärker fördern könnte.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Das wissenschaftliche Masterstudium Filmkulturerbe dient der Vermittlung von tiefgehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Promotion. Es werden Ansätze und Methoden der Film- und Medienwissenschaft, der Archiv- und Bibliothekswissenschaft sowie der Geschichtswissenschaft und der Memory Studies mit konkreten Problemstellungen

und Arbeitsaufgaben aus der Filmerbepraxis in Beziehung gesetzt. Die Qualifikationsziele werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung genannt. Insgesamt sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse erwerben in der Filmgeschichte und ihren Methoden, in Fragen der audiovisuellen Erinnerungskultur, der verschiedenen Materialformen und Technologien medienhistorischer Archivbestände sowie der verschiedenen Methoden des Umgangs mit audiovisuellem Archivmaterial. Sie werden sensibilisiert für die besondere Problematik und die verschiedenen Facetten des Filmkulturerbes und dessen gesellschaftlicher Relevanz und lernen die Grundzüge verschiedener Museums- und Archivkonzeptionen sowie die Anforderungen eines modernen Medienarchivs insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen der Digitalisierung zu verstehen. Sie erlangen Wissen über Erfolge und Desiderate auf dem Gebiet der Bewahrung und Verfügbarmachung des audiovisuellen Kulturerbes im internationalen Vergleich sowie über Strategien der Filmvermittlung und über gesellschaftliche Positionen der Filmbildung. Darüber hinaus eignen sie sich Fähigkeiten in folgenden Bereichen an: eigenständige Quellen- und Recherchearbeit im Rahmen der Rekonstruktion von Filmen oder ihrer historischen Begutachtung, selbständige Arbeit an Projekten in den Bereichen der kuratorischen und editorischen Praxis sowie der Kino- und Festivalprogrammarbeit, Umgang mit Archivdatenbanken und Metadaten, Konzeption von Online-Präsentationsplattformen sowie kreative Bearbeitung von Archivmaterialien.

Als Schlüsselqualifikationen werden von Seiten der Hochschule wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Präsentationstechniken, Umgang mit analogen wie digitalen Materialien und Werkzeugen sowie die Befähigung zur eigenständigen kritischen und kompetenten Reflexion filmhistorischer und erinnerungskultureller Prozesse genannt. Praxisnähe und vielfältiger Kontakt mit unterschiedlichen beruflichen Perspektiven geben Gelegenheiten zur beruflichen Identitätsbildung. Bezogen auf die Persönlichkeitsentwicklung bietet der Studiengang den Studierenden die Möglichkeit, wesentliche soziale und interkulturelle Kompetenzen (kommunikative Fähigkeiten, Moderationsfähigkeit, Teamarbeit) sowie auch technische und kreative Kompetenzen zu entwickeln.

Als mögliche Berufsfelder werden Tätigkeiten in Archiven, Museen und Bibliotheken bis hin zu Leitungstätigkeiten genannt, daneben Tätigkeiten in der Programmgestaltung, Organisation oder Leitung von Kinos und Festivals, konzeptionelle und redaktionelle Tätigkeiten beim Fernsehen, bei Streaming-Plattformen, die auch Filmgeschichte programmieren, oder bei Verlagen, die filmhistorische Editionen (z.B. DVDs) produzieren, pädagogische Tätigkeiten wie die Konzeption von Materialien sowie die Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen der Filmbildung- und Filmvermittlung für verschiedenste Institutionen, konzeptionelle und beratende Tätigkeiten in kulturpolitischen Organisationen (z.B. UNESCO) sowie Archivrecherche und Rechtklärung von Filmfootage für Filmproduktionen (Archive Research and Producing).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen ist dies die Befähigung für eine Tätigkeit im Bereich der Filmerbepraxis. Hinsichtlich dieser Zielstellung hat sich das Gutachtergremium insbesondere von der engen Verschränkung von Theorie und Praxis über den gesamten Studienzeitraum überzeugen können. Das Studienkonzept basiert auf der institutionell verankerten Zusammenarbeit mit dem Filmmuseum Potsdam, das in seinem Haus Kinoarbeit, Programm-Kuration, wechselnde Ausstellungen sowie die umfangreiche Archivsammlung vereint. Durch die Doppelfunktion der Leitung des Studienganges sowie des Filmmuseums in Personalunion ist die Zusammenführung von Lehre und Praxis klar verankert.

Zum anderen geht es um die wissenschaftlich/künstlerische Befähigung: Diese erfolgt über ein Curriculum mit aufeinander aufbauenden Modulen, in dem sehr kompakt und schlüssig die Aspekte des Umgangs mit dem Filmerbe behandelt werden. Schwerpunkte sind die kuratorisch-ästhetische Praxis, Fragen nach der Materialität (analog/digital, home movies) und der internationalen Institutionen-Kunde sowie die Einbindung in aktuelle Debatten um Erinnerungskulturen (Stichwort Enthierarchisierung und Neuschreibung des Kanons). Die Studierenden können diese Lehrinhalte während der Praktika direkt anwenden. Als Beispiele seien die Beteiligung an der Umgestaltung der Dauerausstellung des Filmmuseums nach Gesichtspunkten der Gendergerechtigkeit, die Erarbeitung von Retrospektiven beim Sehsüchte-Filmfestival, die Recherchemöglichkeiten im Hochschularchiv sowie das deutsch-vietnamesische Filmerbe genannt.

Das Studienangebot ist erweitert um die Ringvorlesungen, zu denen externe Experten und Expertinnen aus unterschiedlichen Institutionen und Gewerken eingeladen werden.

Weitere Perspektiven für die Studierenden sind Forschungs- bzw. Promotionsvorhaben. Eine Einbindung in DFG-geförderte Projekte der Fachprofessuren wird ermöglicht. Zurzeit existieren zwei Nachwuchsforschungsgruppen.

In den ersten beiden Semestern steht die theoretische Ausbildung im Vordergrund. Hierbei findet eine starke Gruppenbildung statt, die das Fundament für das gemeinsame Arbeiten legt. Dieser Ansatz dient auch der Persönlichkeitsentwicklung, indem Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten gefördert werden.

Als Anregung möchte das Gutachtergremium den Hinweis aussprechen, wonach sich der Studiengang, unterstützt durch die Hochschulleitung, innerhalb und außerhalb der Filmuniversität in den entsprechenden filmwissenschaftlichen, filmkulturellen und Filmerbe-Kreisen um noch mehr Sichtbarkeit bemühen könnte. Die in dem Studiengang angelegte Möglichkeit der Forschung und Promotionen steht in direktem Zusammenhang mit dem erfolgten Transformationsprozess der Filmhochschule in eine Universität. Dieser Möglichkeitszuwachs könnte noch stärker in die Öffentlichkeit getragen werden und somit das Renommee des Studienganges stärken, was wiederum zu höheren

Bewerberzahlen führen wird. Anzuerkennen sind in diesem Zusammenhang die bereits laufenden Initiativen. Als Beispiele herauszuheben sind die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen, Co-Teaching, der gemeinsame Montagekurs und das Sehsüchte-Festival. Gegenüber den Studierenden aus den künstlerischen Bereichen könnte das Bewusstsein geschärft werden, wonach auch ihre Filme in Zukunft der Pflege und Sammlung bedürfen werden.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Die Lernergebnisse des Studiengangs sind korrekt im Diploma Supplement abgebildet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum gliedert sich in zehn Module (ohne Masterarbeit), wobei das erste Semester im Wesentlichen die Module 1-3 umfasst, das zweite Semester die Module 4-8 und das dritte Semester die Module 9-10, während das vierte Semester der Masterarbeit gewidmet ist.

Die Module 1-3 (Filmerbe und Erinnerungskultur, Geschichte des Films, Filmerbe als Material und Quelle) haben zum einen die Funktion, den aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen stammenden sowie mit unterschiedlicher Praxiserfahrung ausgestatteten Studierenden eine gemeinsame theoretische und methodische Grundlage zu verschaffen, und zum anderen, in die besonderen interdisziplinären Fragestellungen und internationalen Forschungsansätze des Studienfachs Filmkulturerbe einzuführen. Zu diesem ersten Studienabschnitt gehören Exkursionen zu zwei verschiedenen Filmfestivals (derzeit: DOK Leipzig sowie Il Cinema Ritrovato in Bologna, Italien). In das erste Semester integriert ist darüber hinaus die auf Kleinstgruppen verteilte Konzeption und Organisation von Events wie dem UNESCO-Tag des audiovisuellen Erbes, dem Home Movie Day oder der Retrospektive des Studierendenfilmfestivals Sehsüchte. Ebenfalls Teil des ersten Studienabschnitts sind Projekte der Lehrforschung, die beispielsweise den Aufbau einer studiengang-internen internationalen Datenbank der Filmerbeinstitutionen, die Rekonstruktion von verschollenen Filmtrailern der Stummfilmzeit oder Beiträge zu dem wissenschaftlich gestützten Weblog Memento Movie umfassen. Die Module 4-8 (Archivmaterial in der ästhetischen Praxis, Kuratieren und Editieren von Filmerbe, Kino- und Festivalprogrammierung, Digitale Zugänge zum Filmerbe sowie Filmbildung und Filmvermittlung) vertiefen dann jeweils spezielle Gesichtspunkte und statten sie mit einem

Anwendungsbezug aus, sodass sich nach Absolvieren des ersten Studienabschnitts nicht nur relevante Forschungs-, sondern auch Arbeitsfelder herauskristallisiert haben.

Den zweiten Studienabschnitt – bestehend aus dem Projektsemester, dem Freien Studium und der Masterarbeit – gestalten die Studierenden weitestgehend selbst. Auf der Basis der Module 1-8 suchen sie sich (begleitet vom Lehrkörper) ein Arbeitsfeld mit zugehörigem Projekt sowie eine wissenschaftliche Fragestellung, mit denen sie sich spezialisieren oder die sie ausprobieren möchten. Um den Austausch untereinander sowie mit dem Studiendekan auch in einer formalisierten Veranstaltung aufrechtzuerhalten, wurde 2020 ein monatliches (freiwilliges) Masterkolloquium eingeführt, das online stattfindet und daher die ortsungebundene Teilnahme für alle ermöglicht.

Die kleinen Jahrgangsguppen ermöglichen einen intensiven Dialog zum Thema der Lehr- und Lernformen, der beispielsweise in den regelmäßigen Studiengangssitzungen, aber auch sporadisch in einzelnen Lehrveranstaltungen geführt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die aktuelle Modulstruktur des Curriculums ist gut durchdacht und sinnvoll zusammengestellt, indem sie sowohl kultur- und filmhistorische Grundlagen sowie wissenschaftliche und künstlerische Methoden als auch praktisch materialorientierte und an der Arbeitspraxis von Einrichtungen zur Bewahrung und Vermittlung des Filmkulturerbes orientierte Module enthält.

Der auf dem Papier etwas hart erscheinende Schnitt zwischen den ersten beiden, dicht mit Modulen gefüllten Semestern und dem darauffolgenden, frei zu wählenden und individuell in den verschiedenen Partnerinstitutionen zu absolvierendem Praxismodul im 3. Semester sowie dem ausschließlich der Masterarbeit gewidmeten 4. Semester konnte in den Gesprächen mit den Lehrenden wie auch mit den Studierenden plausibilisiert werden und hat sich auch – u.a. durch flexible Handhabung bei Bedarf (etwa das Nachholen einzelner Module aus den ersten beiden Semestern im 3. oder 4. Semester) – in der Praxis bewährt. Die Jahrgangsguppe wird durch die zwei intensiven Semester zu Beginn bereits stabil konstituiert, so dass diese Verbindungen auch im zweiten Studienjahr aufrechterhalten werden können. Darüber hinaus bieten die Lehrenden nun zunehmend auch Kolloquien und weitere Veranstaltungen (auch online) an, um den Austausch zwischen den Studierenden und zwischen Studierenden und Lehrenden auch im dritten und vierten Semester zu fördern.

Insgesamt zeichnet sich der Studienaufbau durch ein klar begrenztes Fach- und Absolventenprofil aus und der Fachbereich nimmt die Aufgabe, Studierende auf die spezifischen Erfordernisse von Filmmuseen und -archiven, von Filmfestivals und Programmkinos, von medienpädagogischen Einrichtungen sowie im weiteren Feld von Kultur-, Kunst- und Bildungseinrichtungen vorzubereiten und ihnen dort – etwa über die gut etablierten und stabilen Kooperationen – auch konkrete Berufseinstiegsmöglichkeiten zu bieten, sehr ernst. Im Gespräch mit Studierenden verschiedener Kohorten wurden auch die vielen und tragfähigen Kooperationen sowie der durch Exkursionen wie auch

Gastvorträge und Ringvorlesungen gepflegte Austausch mit den Institutionen im erweiterten Feld der Filmerbe-Kultur (Archive, Museen, Mediatheken, Festivals, Programmkinos etc.) positiv vermerkt. Auch den aktuellen Chancen und Herausforderungen im Bereich Filmkulturerbe, etwa im Bereich Digitalität und Digitalisierung wie auch der physischen Alterungsprozesse des analogen, aber auch des frühen digitalen Materials, wird im kontinuierlichen Austausch und im Rahmen eigener, internationaler Forschungsprojekte Rechnung getragen.

Hervorzuheben ist auch, dass eine überdurchschnittliche Zahl der insgesamt noch sehr überschaubaren Zahl an Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs Filmkulturerbe ein Doktorstudium anschließt (dzt. vier von insgesamt 13 Absolventen und Absolventinnen) und dafür auch oft an der Filmuniversität Potsdam bleibt, etwa an im Fachbereich angesiedelten Drittmittel-Projekten, zum Teil auch mit internationalen Kooperationen. Das unterstreicht, dass das Studium, neben den erwähnten Praxisfeldern, auch eine gute Basis für den professionellen Einstieg in eine wissenschaftliche Tätigkeit bietet – sowohl mit filmhistorischen als auch mit archivwissenschaftlichen oder medienpädagogischen Themen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die spezielle thematische Ausrichtung des Studiengangs und die Konzentration der entsprechenden Präsenzlehrveranstaltungen auf die ersten beiden Semester, in der ein Gruppengefüge entsteht, erlaubt ein Mobilitätsfenster im 3. und 4. Semester, in denen die Studierenden sich individuell spezialisieren. Sie werden durch die Lehrenden und das International Office bei der Suche nach geeigneten Partneruniversitäten bzw. -institutionen sowie der Organisation des Auslandsstudiums unterstützt.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insbesondere das 3. Semester ist als Mobilitätsfenster im Studiengang vorgesehen, und es ist gewährleistet, dass Studierende Auslandsaufenthalte in Anspruch nehmen können und Studienleistungen aus dem Ausland angerechnet bekommen. Es ist auch möglich, noch im 4. Semester ins Ausland zu gehen. Allerdings sind es nur wenige Studierende (im Rahmen der Begutachtung war die Rede von zwei Personen), die bislang die Option eines Auslandsaufenthalts wahrnehmen. Dies liegt auch daran, dass die Studierenden im ersten Jahr sehr stark gefordert sind und dementsprechend wenig Kapazität haben, sich auf ein Auslandssemester vorzubereiten. Die Option, einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust durchzuführen, könnte seitens der Hochschule noch stärker

gefördert werden, indem entsprechende Möglichkeiten für Auslandssemester und -praktika sowie Finanzierungsoptionen, z. B. Erasmus-Praktika, den Studierenden in diesem Studiengang noch besser kommuniziert und transparent gemacht werden. Vorhandene Partnerschaften im Rahmen von gemeinsamen Forschungsprojekten, wie zum Beispiel mit der Hebrew University of Jerusalem, bieten hier bereits gute Optionen. Die Möglichkeit der studentischen Mobilität ist auf jeden Fall grundsätzlich gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang Filmkulturerbe ist Teil der Lehreinheit Medienwissenschaften, zu der auch der Master Medienwissenschaft und der Bachelor Digitale Medienkultur gehören. Schwerpunktmäßig arbeiten eine volle W3-Professur (Audiovisuelles Kulturerbe), eine halbe W3-Professur (Filmforschung und Filmvermittlung im Museum) und eine akademische Mitarbeiterstelle (67 Prozent) im Studiengang.

Für den Studiengang ist ein Lehrdeputat von 45 SWS vorgesehen, wobei 1 SWS für die Masterarbeit sowie 4 SWS für das Freie Studium aus der Rechnung herausfallen. Von den übrigen 40 SWS werden im Regelfall 24 SWS durch die Professuren des Studiengangs und 6 SWS von der akademischen Mitarbeiterstelle übernommen. Des Weiteren gibt es eine Übernahme aus dem Masterstudiengang Medienwissenschaft (Spezielle Themen der Film- und Mediengeschichte) sowie seit dem WS 2018/19 einen vertraglich geregelten Dozierendenaustausch mit dem Masterstudiengang "Konservierung und Restaurierung - Schwerpunkt Audiovisuelles und fotografisches Kulturgut" an der HTW Berlin. Für die verbleibenden SWS wird mit Lehrbeauftragten gearbeitet, die mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen müssen.

Seit dem Wintersemester 2008/2009 gibt es ein umfassendes Weiterbildungsangebot, welches die Filmuniversität zusammen mit den Brandenburgischen Hochschulen im „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung (gemäß §73 BbGHG) realisiert. Ziel ist es, konkrete Anliegen aus Lehre und Studium aufzugreifen und praxisorientiert mit wissenschaftlicher Expertise zu unterstützen, um auf diese Weise vielfältige Prozesse der Qualitätsentwicklung von Lehre entlang der verschiedenen charakteristischen Hochschulprofile zu ermöglichen. Die Angebote stehen allen Lehrenden des Landes Brandenburg offen und werden an den Hochschulen in Kooperation und mit Unterstützung von Koordinatoren und Koordinatorinnen umgesetzt. Die Weiterbildungsangebote umfassen auf dem Gebiet der Lehre unter anderem Seminare zu

Präsentationstechniken, zur Konzeption von Seminaren, zur Lehre in englischer Sprache, Sprech-erziehung und e-teaching. Außerdem werden Veranstaltungen zum Themenbereich Prüfen und Be-raten durchgeführt. Eine weitere Institution, die die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Filmuniversität ermöglicht, ist das seit 1998 bestehende Erich Pommer Institut (EPI), das seit 2010 ein gemeinsames An-Institut der Filmuniversität und der Universität Potsdam ist. Im Zuge der Corona-Pandemie hat das EPI im Sommersemester 2020 einige Online-Kurse für die Filmuniversität gratis freigeschaltet, an denen sowohl Studierende als auch Lehrende des Masterstudiengangs Filmkulturerbe teilgenommen haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Innerhalb der Filmuniversität ist der Studiengang Filmkulturerbe insbesondere auf Synergien mit dem In-Institut Filmmuseum Potsdam fokussiert. Neben dem Projektsemester, das einzelne Studie-rende dort verbringen können, gibt es in einigen Seminaren personelle Schnittmengen mit einzelnen Abteilungen des Filmmuseums. Die halbe Stelle der Professur für Filmforschung und Filmvermittlung im Museum wurde von der Ko-Direktorin des Filmmuseums besetzt, daher werden die Studierenden durch die Lehrtätigkeit der Professur in die Aktivitäten und Projekte des Filmmuseums eng einbezo-gen. Diese Professur wird ab 2024 ausfallen bzw. emeritieren. Nach Auskunft der Hochschulleitung wird die Stelle bestätigt und ggf. neu definiert werden, hierzu laufen Strategiegespräche zwischen dem Studiengang und der Hochschulleitung.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass das Studiengangskonzept durch aus-reichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt ist. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal der Filmuniversität und des Filmmuseums ab-gedeckt. Den Lehrenden steht ein angemessenes Weiterbildungsangebot zur Verfügung, das u.a. Unterstützung zur Online-Lehre bietet.

Die Nachwuchsförderung besitzt an der Filmuniversität und auch im Studiengang Filmkulturerbe, wie gesehen werden konnte, einen hohen Stellenwert. Doktoranden und Doktorandinnen aus der Medienwissenschaft (hier wurde das wissenschaftliche Promotionsrecht 2001 eingeführt) werden nach Möglichkeit in die Lehre eingebunden. Seit September 2016 kann man darüber hinaus an der Filmuniversität wissenschaftlich-künstlerisch in Filmkulturerbe promovieren, zum Zeitpunkt der Be-gutachtung betrifft dies vier Personen. Ergänzend zum internen Doktorandenkolloquium können Promovierende der Filmuniversität auch die Angebote des Brandenburgischen Zentrums für Medi-enwissenschaften (ZeM) nutzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Die räumliche und sächliche Infrastruktur des Studiengangs Filmkulturerbe ist durch die Gegebenheiten der künstlerischen Ausrichtung der Filmuniversität geprägt. Bislang nutzt der Studiengang die allgemein allen Studiengängen zur Verfügung stehenden Seminar- und Ausbildungsräume, darunter auch die Kinos. In allen Räumen steht das Campus-WLAN und eduroam-Netzwerk zur Verfügung, sowie Vorführgeräte (Beamer oder Monitore).

Dem Studiengang steht ein Sekretariat zur Verfügung, das gleichzeitig den Studiengang Schauspiel betreut. Die Geschäftsführung der Fakultät 1 kümmert sich auch um das Management des Studiengangs-Budgets.

Die Fachliteratur befindet sich in der Universitätsbibliothek, die als zentrale Einrichtung der Hochschule für die Bereitstellung und Vermittlung von wissenschaftlicher Literatur und Informationsressourcen für Forschende, Lehrende und Studierende der Filmuniversität verantwortlich ist. Es handelt sich um eine Fachbibliothek vorwiegend zu den Medien Film und Fernsehen. Mit Einführung des Studiengangs Filmkulturerbe im Wintersemester 2015/16 hat eine Bestandsergänzung im Bereich Filmarchivierung/Filmerbe stattgefunden. Die bislang nur in Print vorhandenen beiden für den Studiengang relevanten Fachzeitschriften *Journal of Film Preservation* und *The Moving Image* sind seit kurzem auch als elektronische Ressourcen verfügbar. Darüber hinaus beherbergt die Bibliothek einige der Öffentlichkeit zugängliche historisch wertvolle Spezialbestände (wie z.B. aus dem Fundus der ehemaligen Ufa-Lehrschau), die für den Studiengang relevant sind. Es steht eine große Auswahl an Arbeitsplätzen bereit.

Die finanziellen Ressourcen, die zur Erfüllung der Profile des Studiengangs erforderlich sind, werden jährlich entsprechend dem Mittelverteilungsmodell zugewiesen. Die Bewirtschaftung des Budgets für das festangestellte Personal sowohl des Lehrkörpers als auch der Verwaltung obliegt der Geschäftsführung der Fakultät 1. Die Berechnung der Mittelzuteilung erfolgt grundsätzlich bezogen auf die Studiengänge innerhalb der jeweiligen Fakultät, wobei die drei wissenschaftlichen Studiengänge Digitale Medienkultur, Medienwissenschaft und Filmkulturerbe als Einheit behandelt werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raumsituation wird von der Hochschule selbst als gelegentlich angespannt bezeichnet, was sich aber durch das im Bau befindliche neue Sammlungsgebäude des Filmmuseums, das einen eigenen Seminarraum für den Studiengang enthalten wird, in absehbarer Zeit entspannen soll. Der Studiengang Filmkulturerbe nutzt für Lehrveranstaltungen auch die Räumlichkeiten des Brandenburgischen Zentrums für Medienwissenschaften (ZeM) sowie das Kino des Filmmuseums in der Potsdamer Innenstadt. Das Gutachtergremium empfiehlt, den Studierenden des Studiengangs Filmkulturerbe

wieder einen dezidiert eigenen studentischen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen, sobald die räumliche Planung der Hochschule es ermöglicht; ein solcher Raum, in dem sie sich auch außerhalb der Seminare treffen und arbeiten können, ist auch der ausdrückliche Wunsch der Studierenden.

Einzelne Studierende haben darauf hingewiesen, dass die aktuellen Öffnungszeiten der Bibliothek (9:30 -18:00 Uhr im Semester, 10:00 - 16:00 Uhr in der vorlesungsfreien Zeit und keine Öffnung am Wochenende) nicht zufriedenstellend sind und dass sie sich längere Öffnungszeiten wünschen. Seitens der Hochschule wurde darauf hingewiesen, dass dies mit der Personalstruktur der Bibliothek zusammenhänge und wenig Spielraum für eine Lösung sei. Angesichts der Tatsache, dass offenbar nur sehr wenige Studierende die Bibliothek regelmäßig nutzen, und auch im Hinblick darauf, dass das Bibliothekspersonal kapazitiv keine erweiterten Öffnungszeiten anbieten kann, möchte das Gutachtergremium es an dieser Stelle dabei belassen, die Anregung auszusprechen, dass die Öffnungszeiten der Bibliothek insbesondere in den Semesterferien nach Möglichkeit ausgeweitet werden.

Im Übrigen werden die Raum -und Sachausstattung sowie der Umfang des technischen und administrativen Personals als ausreichend für die adäquate Durchführung des Studiengangs „Filmkulturerbe“ erachtet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, dass den Studierenden im Studiengang Filmkulturerbe sowohl während als auch außerhalb der Vorlesungszeiten explizit für sie ausgewiesene Arbeitsräume innerhalb der Filmuniversität zur Verfügung gestellt werden, sobald die räumliche Planung der Hochschule es ermöglicht.

### **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Modul voraus. Jedes Modul wird mit einer konkreten Prüfungsleistung abgeschlossen (bspw. Seminararbeit, Klausur oder vergleichbare schriftliche Leistung, Präsentation, Konzeptpapier, Referat, Projektdokumentation und -bericht). Die Modulnoten gehen als studienbegleitende Prüfungen mit 55 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Termine zur Erbringung von Prüfungsleistungen für alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden zu Beginn der Module festgelegt. Die Prüfungsmodalitäten sind in der Prüfungsordnung der Filmuniversität, der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Filmkulturerbe sowie im Modulkatalog festgelegt.

Mit allen Studierenden findet nach dem zweiten Semester eine verpflichtende Studienberatung durch den Studiendekan statt, um die Problematik evtl. fehlender Prüfungsleistungen gemeinsam zu lösen.

Am Ende des Studiums stehen die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung. Sollte die Abschlussarbeit mit Beginn des ersten Semesters nach Überschreitung der Regelstudienzeit, d.h. mit Beginn des fünften Fachsemesters, noch nicht angemeldet worden sein, so wird der/die Studierende zu einer weiteren verbindlichen Studienberatung aufgefordert. Dadurch sollen die Studierenden dazu angehalten werden, ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungen im Studiengang sind so gestaltet, dass eine Vielfalt an unterschiedlichen Prüfungsformen besteht und zum Einsatz kommt. Es gilt eine Prüfung pro Modul. Die Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse, sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Studierenden bewerteten den Prüfungsdruck als insgesamt zufriedenstellend über die Semester verteilt, wenn auch das zweite Semester aus ihrer Sicht sehr fordernd ist; manche Studierende holen daher einzelne Kurse später nach, was gut möglich ist. Die verpflichtende Studienberatung nach dem zweiten Semester wird in diesem Zusammenhang sowohl von den Studierenden als auch durch das Gutachtergremium als sehr vorteilhaft bewertet. Es besteht auch die Möglichkeit, Prüfungsleistungen als Teamarbeit abzulegen. Die Prüfungsanforderungen sind für die Studierenden im Modulhandbuch und der Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden neben der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen, die auch auf der Website zur Verfügung stehen, einen exemplarischen Studienplan; dazu vor jedem Semester einen detaillierten Stundenplan mit dem aktuellen Angebot. Darüber hinaus gibt es eine mündliche Einführung in das Studium mit der Möglichkeit zu Rückfragen. Das Lehrangebot ist nach Auskunft der Hochschule sehr verlässlich, alle eventuellen Änderungen werden vom Studiendekan oder vom Büro des Studiengangs per E-Mail kommuniziert; eine Erreichbarkeit für die Studierenden besteht jederzeit, die Lehrenden des Studiengangs und insb. der Studiendekan stehen für Beratungsgespräche immer zur Verfügung. Darüber hinaus können Studierende auch über die Jahrgangssprecher und -sprecherinnen kommunizieren.

Die Prüfungen im Master Filmkulturerbe (für jedes Modul eine) bestehen weitestgehend aus Arbeiten, die in den Phasen des Selbststudiums erstellt werden. Die Phasen des Selbststudiums sind im Verhältnis zum Präsenzunterricht relativ großzügig bemessen, sodass genügend Zeit zur Verfügung steht. In keinem Semester müssen mehr als sechs Prüfungen erbracht werden. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird von der Hochschule als plausibel und nachvollziehbar und der Prüfungsbelastung angemessen dargestellt.

Im Hinblick auf die zeitlichen Anforderungen des Studiums ist festzuhalten, dass die Präsenzpflcht im 1. und 2. Semester am größten ist. Die Rücknahme der Präsenzpflcht im 3. und 4. Semester begründet sich nach Auskunft der Hochschule in der wachsenden Kompetenz der Studierenden zum forschenden Selbststudium und zur eigenständigen Projektarbeit. Sie zielt darauf ab, den Raum für die Erstellung einer forschungsorientierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit zu schaffen.

Die Workloaderhebung erfolgt in regelmäßigen Evaluationen, seien es Gruppeninterviews mit dem QM oder Online-Formulare. Eine Zusammenstellung der Antworten aus verschiedenen Evaluationen im Sommersemester 2019 ergab, dass die Studierenden den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen in Ordnung fanden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienbetrieb für die Studierenden ist planbar und verlässlich. Es gibt keine zeitlichen Überschneidungen der regelmäßig stattfindenden Lehrangebote und die meisten Lehrveranstaltungen finden auf dem Gelände der Filmuniversität Babelsberg statt, wodurch die Wegzeiten minimal sind. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbststudium ist ausgeglichen. Es gab in der Vergangenheit Probleme mit der Studierbarkeit, hier wurden die Umstände und Anforderungen adaptiert und verbessert.

Mit Bezug auf die statistischen Daten wies die Hochschule darauf hin, dass der Hintergrund der verlängerten Studienzeiten im Wesentlichen eine parallele Jobtätigkeit (u.a. zur Finanzierung des Studiums) ist, teilweise waren auch die persönliche und familiäre Situation (z.B. Krankheit, Kinder, Corona-Pandemie) dafür verantwortlich. Wie bereits erwähnt werden während des Studiums mehrfach Gespräche mit der Studiengangsleitung angeboten und verbindliche Studienverlaufs-Vereinbarungen getroffen, um die Einhaltung der Regelstudienzeit und die Studierbarkeit weiter zu verbessern. Im Gespräch mit den Studierenden wurde gegenüber dem Gutachtergremium bestätigt, dass Verlängerungen der Studiendauer nicht nur mit der Dichte des Studienplans zusammenhängen, sondern dass es im Kontext des Masterstudiengangs auch andere Aspekte gibt, die zu einer längeren Studiendauer führen, z.B. Studienfinanzierung durch Nebentätigkeiten oder zusätzliche Praxiserfahrung durch Projektarbeit. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die Studierbarkeit als ausreichend gegeben.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Studienfach Filmkulturerbe ist einerseits eine Weiterentwicklung bzw. Perspektiverweiterung des Fachs Filmgeschichte, einem Teilgebiet der Filmwissenschaft. Andererseits ist es ein grundlegend interdisziplinäres Fach, das Inhalte und Methoden der Film- und Medienwissenschaft mit solchen aus u.a. Geschichtswissenschaft, Kunstgeschichte, Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Kultur- und Museumswissenschaft sowie Memory Studies verbindet.

Die Professur „Audiovisuelles Kulturerbe“ war zunächst, ab Frühling 2013, eine DFG-Heisenbergprofessur, zu deren Aufgaben es gehörte, das Forschungsgebiet zu skizzieren und einen entsprechenden Masterstudiengang zu entwickeln. Insofern gingen beim Masterstudiengang Filmkulturerbe von Beginn an die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand und die Konzeption der Lehre Hand in Hand. Insbesondere das Modul 1 besteht aus Lehrveranstaltungen, in denen die Breite und Tiefe des Studienfachs thematisiert werden. Die Arbeit an einem entstehenden Einführungsband in das Themenfeld bestimmt hier die Studieninhalte, und der Dialog mit den Studierenden führt gleichzeitig zu wertvollen Rückkoppelungen.

Der Studiengang ist über seine Kooperationspartner eng mit Veranstaltungen wie Film:ReStored, Zugang gestalten!, Cinefest Hamburg (mit dem internationalen filmhistorischen Kongress) oder Moving History (mit der Moving History Akademie) verbunden, auf denen aktuelle Fragen der angewandten und Grundlagen-Forschung zur Diskussion kommen; nicht nur Lehrende des Studiengangs sind hier regelmäßig aktiv, auch Studierende haben Zugang. Ab Sommer 2021 werden in Kooperation von Filmmuseum Potsdam und Studiengang regelmäßig „Zukunftsworkshops“ zu aktuellen Fragen der Konzeption eines Filmmuseums angeboten. Zusammen strebt man auch die Mitgliedschaft in der FIAF an, die mit ihren Jahrestagungen ein weiteres Forum für die Forschungskooperation von Wissenschaft und Filmerbe-Praxis ist.

Generell profitiert der Studiengang gemäß Auskunft der Hochschule von der Forschungsstärke seiner Lehrenden sowie von dem seit seiner Einführung substanziiell gewachsenen themenbezogenen Forschungsumfeld an der Filmuniversität. Zu der Heisenberg-Professur gehörte das DFG-geförderte Projekt „Regionale Filmkultur in Brandenburg“, das sich u.a. mit Beständen der Universitätsbibliothek und des Filmmuseums befasste. Beide Fachprofessuren haben in den letzten Jahren ein DFG-Langfristvorhaben gefördert bekommen. Dazu gibt es derzeit zwei Nachwuchsforschergruppen und mehrere Einzelförderungen zu studiengangsrelevanten Themen an der Filmuniversität. Die

Projektleiter und -leiterinnen sowie -mitarbeiter und -mitarbeiterinnen werden regelmäßig in die Lehre eingebunden, um ihre Arbeit vorzustellen. Darüber hinaus werden jedes Semester mehrere Gäste aus Forschung und Filmerbe-Praxis in den Unterricht eingeladen, die über wissenschaftliche und praxisrelevante Entwicklungen berichten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Fachgebiet „Filmkulturerbe“, das als einer von drei kulturwissenschaftlichen Fachbereichen an der Filmuniversität Potsdam besteht, versteht sich als interdisziplinär orientierte Kulturwissenschaft mit Bezügen zur Filmwissenschaft, zur Filmgeschichte, zur Historiographie, zur Archiv- und Bibliothekswissenschaft, zur Medienpädagogik und Kultur- bzw. Kunstvermittlung, zu Theorien des Museums und des Kuratierens, zur Restauration und zu filmkünstlerischen Zweigen wie Montage / Schnitt, Found Footage, Animation etc.

Die Profilierung des Fachbereichs – und in enger Beziehung dazu des Studiengangs – ergibt sich zum Großteil aus dem Forschungsprofil der beiden Professuren, zum einen „Filmforschung und Filmbildung“, mit u.a. dem DFG-Langzeitprojekt zur Geschichte des dokumentarischen Films in Deutschland 1945-2005, und zum anderen „Audiovisuelles Kulturerbe“, mit mehreren internationalen bzw. DFG-geförderten Forschungsprojekten zum jüdischen Film und jüdischen Filmschaffenden, zur „deutsch-jüdischen Filmgeschichte“, zu „ikonischem Filmmaterial aus der NS-Zeit“, aber auch zur regionalen Filmkultur in Brandenburg. Die Vernetzung mit anderen medienwissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen in der Region ist ebenfalls ein zentrales Anliegen des Fachbereichs, der Stelleninhaber der Professur „Audiovisuelles Kulturerbe“ ist derzeit stv. Direktor des Brandenburgischen Zentrums für Medienwissenschaften.

Zum anderen bezieht der Fachbereich einen Teil seiner Spezialisierung aus der engen institutionellen Verbindung mit dem Filmmuseum Potsdam und dessen Beständen sowie aus der Zugehörigkeit zur Filmuniversität Potsdam, die eine der wichtigsten Ausbildungsstätten für künftige Filmschaffende in Deutschland ist. So haben die von Mitarbeitenden und Studierenden organisierten Filmreihen oder Festivalbeiträge häufig Bezüge zur Geschichte der UFA und zum Filmerbe der DDR. Der Fachbereich richtet seit 2017 zweijährlich auch „moving history“ aus, das Festival des historischen Films Potsdam. Der Fachbereich ist auch an einer universitätsweiten Archiv-Kommission maßgeblich beteiligt, die sich mit dem Archiv und der laufenden Archivierung der studentischen Filme an der Filmuniversität befasst.

Die merkliche Binnenorientierung des Studiengangs auf das deutsche Filmkulturerbe und dessen Institutionen wird von vielen Studierenden als positive Selbstbeschränkung wahrgenommen, die hilft, sich nicht zu sehr zu verzetteln. Für jene, die ins Ausland gehen möchten, steht diese Möglichkeit – am ehesten im dritten oder vierten Semester – jedoch offen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

#### Sachstand

Zur Sicherung der Weiterentwicklung der Lehrqualität an der Filmuniversität und ihrer Studiengänge werden in regelmäßigen Abständen alle Lehrveranstaltungen, Erstsemesterwochen und die Studien- und Rahmenbedingungen durch das Qualitätsmanagementsystem evaluiert. Die hochschulweite Evaluation der Lehrveranstaltungen wird in einem dreisemestrigen Turnus in Form einer anonymisierten Erhebung (per Interviews oder Online-Evaluationen) sichergestellt. Überprüft werden neben Aufbau und Organisation der Lehrveranstaltung auch Methoden der Stoffvermittlung sowie die Beteiligung und der Lernerfolg von Studierenden. Die abgeleiteten Maßnahmen fließen in die Gestaltung der Curricula und der Rahmenbedingungen ein und werden in Feedbackgesprächen mit den Studierenden erläutert. Der Ablauf und die Formen der Evaluationen sind dabei durch die Evaluationssatzung der Filmuniversität Babelsberg geregelt. Zusätzlich zur anonymisierten Form der Fragebogenevaluation finden regelmäßige Auswertungen der Lehrqualität in Form von persönlichen Gesprächen mit den Studierenden statt, angeregt durch einzelne Lehrende oder das Studiendekanat. Diese dienen dazu, den tatsächlichen Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen zu ermitteln und die Erfahrungen der Studierenden in die Verbesserung der Qualität der Lehre einzubringen. Durch den persönlichen Kontakt sollen vor allem jene Punkte hinsichtlich der Lehrqualität erfasst werden, die die Online-Evaluationen ergänzen, wie etwa konkrete Lehrinhalte und deren Vermittlung und Gewichtung.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Handbuch für das Qualitätsmanagement an der Filmuniversität einschließlich einer aktuellen Evaluationssatzung ist vorhanden. Die aus Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen fließen in die Gestaltung der Curricula und der Rahmenbedingungen an der Hochschule ein. Hochschulweit sowie studiengangsbezogen finden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsevaluation statt. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Studiengangsbefragungen wurden während der Begutachtung, ergänzt durch eine Kommentierung der Studiengangsleitung, vorgelegt; hieraus geht hervor, dass sich die Lehrenden mit den Antworten der Studierenden intensiv auseinandersetzen. Auf Grundlage der vorhandenen und auch genutzten Qualitätssicherungsinstrumente gelangt das Gutachtergremium zu der Erkenntnis, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Die Möglichkeit des persönlichen Feedbacks wird durch die Lehrenden gefördert, auch bezüglich der Kursinhalte und Themensetzung sind Mitsprachemöglichkeiten vorhanden und werden nach

Auskunft der Studierenden im Gespräch mit dem Gutachtergremium auch mit guten Ergebnissen genutzt. Es bestehen konkrete Pläne zum Aufbau eines Alumni-Netzwerks (bisher war das mangels einer relevanten Anzahl an Absolventen und Absolventinnen noch nicht möglich). Über den Verbleib der Absolventen und Absolventinnen weiß die Studiengangsleitung durch persönliche Kontakte Bescheid.

Mit Bezug auf die statistischen Daten und die Studiendauer wurde seitens der Hochschule dargelegt, dass mit allen, die momentan noch studieren und über der Regelstudienzeit liegen, inzwischen im Rahmen einer Fachberatung eine verbindliche Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen wurde (s.a. *Kap.2.2.6 Studierbarkeit*). Betreffend der schwankenden Studienanfängerzahlen wird seitens der Hochschule darauf hingewiesen, dass es sich um einen noch relativ jungen, sehr spezialisierten Master handelt, der keinen Unterbau im eigenen Haus hat, und dass die Filmuniversität in der Studierendenschaft noch vor allem als Standort künstlerisch-praktischer, weniger als Standort wissenschaftlicher Studiengänge wahrgenommen wird. Hier arbeitet die Studiengangsleitung mit einer ständigen Optimierung der Website und der Abbildung in Studiengangsdatenbanken sowie mit öffentlichen Präsentationen des Studiengangs an der Außendarstellung.

Die relativ kleine Anzahl an Studierenden ermöglicht einen engen Austausch mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden. Es werden regelmäßige Beratungsgespräche über den Studienverlauf geführt, Themen für Forschungs- und Dissertationsprojekte identifiziert sowie die Möglichkeit von Auslandssemestern erörtert. Die Einführung eines Masterkolloquiums, das von den Studierenden thematisch besetzt wird, wurde während der Pandemie-Phase besonders relevant.

Aus den Unterlagen sowie aus den Gesprächen kann im Ergebnis festgehalten werden, dass ein geschlossener Regelkreis vorliegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Filmuniversität übernimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit aktiv die Verantwortung für ein von Diskriminierung freies Umfeld und setzt sich unter Berücksichtigung der im Grundgesetz garantierten Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre für die Wahrung von individuellen Persönlichkeitsgrenzen und von Persönlichkeitsrechten im Sinne der Gesetze ein. Die Hochschule setzt Mittel für Gleichstellungsaufgaben in Höhe von 7 Prozent der Sachmittel (ca. 45000 €) für Lehre und Forschung im Rahmen des internen Mittelverteilungsmodells zur Verfügung. Fakultätsübergreifende qualitative Entwicklungsziele im Bereich Organisation und Personal wurden u.a. im Rahmen des

Gleichstellungskonzepts der Filmuniversität und der Eigenverpflichtung zu den Qualitätsstandards des Landes Brandenburg zur Chancengleichheit vorgelegt.

Die Filmuniversität erlässt hochschulspezifische Regelungen, um den Anteil der Frauen in den Bereichen, in denen diese unterrepräsentiert sind, auf 50 Prozent zu erhöhen und die Chancengleichheit aller weiblichen Mitglieder der Universität zu erreichen. Es soll Benachteiligungen für Frauen in Tätigkeitsfeldern, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind und in denen kaum Berufsaufstiegschancen bestehen, entgegengewirkt werden. Maßnahmen, die der Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal dienen, orientieren sich an dem Frauenanteil der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe. Ein Ziel der Filmuniversität ist die Unterstützung von Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur; in diesem Rahmen wird mit der Kunsthochschule Berlin Weißensee, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und der Universität der Künste Berlin die Kooperation „Mentoring in Kunst und Kultur“ an der Universität der Künste Berlin mit dem Programm: „Berufsziel Professorin an einer Kunsthochschule“ fortgeführt. Ein Genderbüro wurde als Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet.

Auf Initiative der Präsidentin der Filmuniversität haben sich die deutschen Filmhochschulen zusammengeschlossen, um sich „gemeinsam für Gender-Gerechtigkeit“ zu engagieren. Erklärtes Ziel ist es, ein Bewusstsein für die Geschlechterdarstellung im Film zu schaffen, Frauen für das Filmbusiness stark zu machen und in den Hochschulstrukturen zu signalisieren, dass hier geschlechtergerecht gedacht und gearbeitet wird. In einem Positionspapier verpflichten sie sich übergreifend zu einschlägigen Maßnahmen. Entsprechend bleibt ein wichtiger Schwerpunkt der Gleichstellungsarbeit die Integration von Genderaspekten in die Lehrinhalte, was auch bei Berufungsverfahren berücksichtigt und nachgefragt wird. Außerdem bleibt die aktive Auseinandersetzung mit bzw. Hinterfragung von Rollenstereotypen und Genderthemen in der ästhetischen Umsetzung studentischer Filmprojekte durch finanzielle Unterstützung und Förderung von entsprechenden Forschungsprojekten im Fokus.

Die Filmuniversität ist eine familienfreundliche Hochschule und hat dafür in den letzten Jahren u.a. ein Eltern-Kind-Zimmer und einen Spielplatz eingerichtet. Sie engagiert sich als Kooperationspartnerin der Fröbel Potsdam GmbH durch Buchung eines festen Kontingents an Betreuungsplätzen im ersten zweisprachigen Medienkindergarten in Babelsberg, der im Sommer 2010 eröffnet hat. Um den Bedürfnissen des Medienstandortes Babelsberg gerecht zu werden, bietet der Kindergarten erweiterte Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr an. Zusätzlich bietet die Filmuniversität in Kooperation mit dem Träger „Die Kinderwelt“ allen Studierenden und Beschäftigten eine flexible Kinderbetreuung an, die auch finanziell unterstützt wird, wenn der Betreuungsbedarf in Zusammenhang mit dem Studium oder der Beschäftigung an der Filmuniversität steht.

Die Inklusionsbeauftragte der Filmuniversität im Qualitätsmanagement ist u.a. Ansprechpartnerin für Themen des Nachteilsausgleichs. Eine Inklusionsvereinbarung wird z.Zt. abgeschlossen. Der Nachteilsausgleich ist in der Rahmenordnung der Hochschule verankert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass das Thema Gleichstellung eine wichtige Rolle an der Filmuniversität spielt und dass die zur Verfügung gestellten Mittel für Gleichstellungsaufgaben auch auf der Ebene des Studiengangs eine inhaltliche sowie strukturelle Auseinandersetzung mit gleichstellungspolitischen Fragen ermöglichen. In diesem Rahmen werden neben der Arbeit des Genderbüros bzw. der Gleichstellungsbeauftragten Seminare, Ringvorlesungen und studentische Projekte unterstützt, um eine studiengangsübergreifende Diskussion über Gender-, Diversitäts- und Inklusionsthemen zu fördern. Promotionsstipendien für Frauen werden durch diese Maßnahme auch aktiv gefördert. In der Lehre im Studiengang, bei der Filmauswahl sowie im Film-museum spielen Genderthemen ebenfalls durchgängig eine Rolle.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Modul 9 (Praxis des Filmerbes) haben die Studierenden die Möglichkeit, im dritten Semester eine angewandte Projektarbeit durchzuführen, die mit einem ausführlichen Bericht abgeschlossen wird. Als Ort für diese Projektarbeit steht neben dem In-Institut Filmmuseum Potsdam eine Vielzahl von Kooperationspartnern zur Verfügung, mit denen die Filmuniversität Verträge abgeschlossen hat:

- Archiv der Akademie der Künste (Berlin)
- Arsenal – Institut für Film- und Videokunst e.V. (Berlin)
- Bundesarchiv (Berlin)
- CineGraph – Hamburgisches Centrum für Filmforschung (Hamburg)
- Cinemathek der Zentral- und Landesbibliothek Berlin
- DEFA-Stiftung (Berlin)
- Deutsche Kinemathek (Berlin)
- Deutsches Rundfunkarchiv (Potsdam-Babelsberg)
- Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung (Wiesbaden)
- Jüdisches Filmfestival Berlin-Brandenburg (Cottbus)
- Zeughauskino im Deutschen Historischen Museum (Berlin)

In diesen Verträgen ist geregelt, dass die Studierenden ein klar definiertes Projekt in der kooperierenden Einrichtung durchführen können und dabei vom Fachpersonal der Einrichtung angeleitet bzw. begleitet werden. Die Einrichtung profitiert ihrerseits von den frischen Ideen, die die Studierenden mitbringen. Ebenfalls geregelt ist, dass die kooperierende Einrichtung eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (meist handelt es sich um Leitungspersonal) in die Ringvorlesung „Lebendiges Filmerbe“ im zweiten Semester entsendet, um die Projektmöglichkeiten in ihrer Einrichtung vorzustellen und mit den Studierenden ins Gespräch darüber zu kommen. Hier ist Raum und Zeit für Rückfragen und erste persönliche Kontakte.

Alle Kooperationspartner wurden vom Studiengang selbst ausgewählt. Es finden regelmäßige Evaluierungsgespräche zwischen Studiengang und Partnereinrichtungen statt. Die Auswahl der Projekte wird von der Lehrkraft begleitet und moderiert. Während ihres Projektsemesters haben die Studierenden – unabhängig von Einzelterminen – die Möglichkeit, sich einmal pro Monat mit Kommilitonen und Kommilitoninnen und dem Studiendekan im Masterkolloquium auszutauschen. Die Bewertung und Benotung des Projektberichts liegt bei dem bzw. der Modulverantwortlichen, nicht bei der Einrichtung. Neben dem Projektbericht präsentieren die Studierenden ihr Projekt bzw. ihre Projekterfahrung an einem festen Termin dem folgenden Jahrgang, sodass eine Weitergabe studentischer Erfahrungen gewährleistet ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Entstehung und Entwicklung des Studienganges war von Anbeginn an die Kooperation mit dem Filmmuseum Potsdam gekoppelt. Die Studierenden werden dort in die verschiedenen Bereiche des Filmmuseums integriert – wie das Kuratieren von Filmreihen, Einführungen, Beteiligung an Ausstellungsvorhaben, Recherchen in der Sammlung, etc. Diesbezüglich hat sich eine überzeugende win-win-Situation entwickelt, von der beide Seiten profitieren, ein tragfähiges Zusammenspiel, das in dieser Form ein besonderes Profil darstellt.

Die darüber hinaus bestehenden Kooperationen mit weiteren Institutionen sind z.T. aus der unmittelbaren inhaltlich-filmhistorischen Nähe heraus begründet, wie die DEFA-Stiftung, die Murnau-Stiftung oder das Deutsche Rundfunkarchiv, das mit dem Standort Babelsberg eng verknüpft ist. Andere Institutionen wie das Arsenal-Institut für Film- und Videokunst verfolgt wiederum betont kreative Ansätze im Umgang mit Filmerbe (Beispiel: Living Archive).

Von einem produktiven Praktikum berichtete eine Absolventin, der im Zeughaus-Kino bei der Kuratierung einer Filmreihe großer Freiraum ermöglicht wurde. Andere Studierende betonten gegenüber dem Gutachtergremium dezidiert, dass sie die von der Studienleitung gut organisierten Kooperationen als eine Einstiegsmöglichkeit in die Berufslaufbahn wahrnehmen und umsetzen. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. Die Vorhaben werden von einer Lehrkraft begleitet; über das

Masterkolloquium kommt es zu einem regelmäßigen Austausch zum Stand der Projekte mit dem Studiendekan sowie den Kommilitoninnen und Kommilitonen.

Die Kooperationspartner sind mit der sog. Ringvorlesung verknüpft. Für diese Lectures werden regelmäßig Experten und Expertinnen aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen eingeladen (siehe Liste auf der Webseite), die für die Studierenden aufgrund ihrer Mannigfaltigkeit inspirierend sind. Diese Begegnungen werden für die Sondierung von Projekten genutzt – und tragen offenbar Früchte.

Das Gutachtergremium regt an, die Liste der Kooperationspartner regelmäßig zu evaluieren und um internationale Partner zu erweitern. Hierfür könnten in Zukunft Kontakte, die durch die avisierte Mitgliedschaft in der FIAF ab 2022 zustande kommen, genutzt werden. Auch bereits bestehende Verbindungen zur Filmhochschule in Jerusalem und zum Il Cinema Ritrovato Festival in Bologna könnten in der Zusammenarbeit erweitert werden zu festen Kooperationspartnern. Für die Ringvorlesungen möchte das Gutachtergremium weiterhin anraten, in Zukunft auch verstärkt Vorträge auf Englisch einzubeziehen, damit die Studierenden mehr für einen Berufsweg auch außerhalb Deutschlands ermutigt werden oder auch, um andere Perspektiven stärker einzubeziehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19 Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen**

- Prof. Dr. Sonia Campanini, Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt
- Prof. Dr. Eva Krivanec, Fakultät Medien, Bauhaus-Universität Weimar

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- Cornelia Klauß, Freiberufliche Autorin, Dramaturgin, Herausgeberin von politischen Reisebüchern, Regisseurin; Akademie der Künste, Berlin – Sektion Film und Medienkunst

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Leander Gussmann, Doktoratsstudium Arts & Cultural Studies an der Kunstakademie Wien

## IV Datenblatt

### 1 Erläuterung (Zitat aus dem Selbstevaluationsbericht der Hochschule)

„Es gab bislang neun Studienabbrüche, zumeist aus familiären oder gesundheitlichen Gründen. Abgesehen davon gibt es mehr Studienabschlüsse, als die Tabellen erkennen lassen. Im Einzelnen:

2015 (6 Studierende): 3 Studienabbrecher\*innen, 3 Absolvent\*innen

2016 (10 Studierende): 2 Studienabbrecher\*innen, 5 Absolvent\*innen, 3 studieren noch

2017 (10 Studierende): 1 Studienabbrecher, 1 Absolventin, 3 haben Masterarbeit angemeldet, 5 studieren noch

2018 (9 Studierende): 2 Studienabbrecher\*innen, 3 Absolvent\*innen, 1 Masterarbeit angemeldet, 3 studieren noch“

### 2 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
2021 <sup>1)</sup>	6	3	0			0			0	0	
2020	8	4	0			0			0	0	
2019	5	3	0			0			0	0	
2018	9	6	0			1	1		2	0	
2017	10	6	0			0			1	1	
2016	10	9	0			0			0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>48</b>	<b>31</b>	<b>0</b>			<b>1</b>	<b>1</b>		<b>3</b>	<b>1</b>	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2020					
2019					
2018	2	1			
2017		1			
2016	2	1			
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>3</b>			

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2020	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0
2018	0	0	1	2	3
2017	0	0	0	1	1
2016	0	0	0	3	3
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>7</b>

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### 3 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	01./02.11.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)